

Landtag Nordrhein-Westfalen

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend  
Herr Wolfgang Jörg

Postfach 101143  
40002 Düsseldorf

Düsseldorf, den 23. August 2023

**Stellungnahme des Landeselternbeirates der Kindertageseinrichtungen in NRW zur Schaffung eines Landesbetroffenenrates und Landesbeauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte (Drs. 18/4023 und 18/4231)**

Sehr geehrter Herr Jörg,  
Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme im Rahmen der Anhörung von Sachverständigen zur Schaffung eines Landesbetroffenenrates und Landesbeauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte.

Der Landeselternbeirat NRW (LEB) vertritt die Eltern<sup>1</sup> von mehr als 725.000 Kindern, die in Nordrhein-Westfalen eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege besuchen. Obgleich die gesetzlichen Grundlagen für den LEB im Wortlaut eine Interessenvertretung der Elternschaft vorsehen, verstehen wir uns gleichermaßen als Interessenvertretung der Kinder in den Einrichtungen. Grundlegend sehen wir die unbedingte Notwendigkeit, auch die betroffenen Kinder selbst in einem geeigneten Rahmen anzuhören und in künftige Entscheidungs- und Abwägungsprozesse einzubinden. Obwohl Kinder und Jugendliche einen wesentlichen Bevölkerungsanteil ausmachen, wird ihre Meinung dennoch zu selten angehört.<sup>2</sup>

Der strukturierte Ausbau des Kinderschutzes in Nordrhein-Westfalen ist ein wichtiger Schritt, um Kinder künftig stärker vor Gewalterfahrungen zu schützen und Betroffenen bei der Aufarbeitung Hilfe zu bieten. Seit 2022 stärkt das Landeskinderschutzgesetz die Rechte und den Schutz von Kindern und Jugendlichen und stellt damit einen wichtigen Baustein in der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe der Wahrung des Kindeswohles dar. Künftig gilt es, dieses Gesetz kontinuierlich zu evaluieren und weiterzuentwickeln.

Ebenso sind die Kinderschutzkommission und der Parlamentarische Untersuchungsausschuss „Kindesmissbrauch“ wesentliche Eckpfeiler bei der Weiterentwicklung des Kinderschutzes in NRW und können damit u.a. auch die Weiterentwicklung des Landeskinderschutzgesetzes beeinflussen.

---

<sup>1</sup> analog zum Kinderbildungsgesetz meint der Begriff „Eltern“ im Rahmen dieser Stellungnahme immer die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

<sup>2</sup> National Coalition Deutschland: Der Zweite Kinderrechtebericht, S.12, abrufbar unter:  
<https://www.kinderrechtebericht.de/fileadmin/media/krr/downloads/Kinderrechtebericht.pdf>

Diese existierenden Strukturen leisten neben einer Vielzahl von Institutionen, welche ebenfalls Expertenwissen einbringen (z.B. (Landes-) Jugendämter, Soziale Dienste auf kommunaler Ebene, Beratungsstellen in unterschiedlicher Trägerschaft), bereits wichtige Beiträge zum Ausbau des strukturierten Kinderschutzes in NRW.

Aus der Sicht des LEB bedarf es jedoch unbedingt einer Stimme der Betroffenen selbst, um persönliche Erfahrungen in die Arbeit der Aufarbeitung einfließen zu lassen und die Weiterentwicklung des Kinderschutzes zielgerichtet voranzutreiben.

Den Antrag, einen Landesbetroffenenrat zu schaffen, begrüßt der LEB daher in aller Deutlichkeit und unterstützt diesen uneingeschränkt.

(Sexualisierte) Gewalt im institutionellen Kontext kann nicht allein durch eine Verpflichtung zur Erstellung von Schutzkonzepten oder durch Fortbildungen für Fachkräfte verhindert werden. Es braucht vielmehr eine Änderung in der Haltung und Kultur von Organisationen, aber auch gezielte Gestaltungshinweise von Betroffenen, um Präventionsketten und Interventionsmaßnahmen wirkungsvoll auszugestalten.

In der Schaffung eines Landesbetroffenenrates sieht der LEB eine große Chance für die weitere Aufklärung von Missbrauchsfällen, Maßnahmen der Prävention und Intervention, aber auch für die Inanspruchnahme von Anschlusshilfen für Betroffene. Betroffene gehen eher in ein Gespräch mit Betroffenen. Durch die eigene Betroffenheit der Mitglieder des Landesbetroffenenrates ergibt sich somit ein Potenzial für einen niederschweligen Zugang und für authentische Empfehlungen mit Blick auf Hilfen zur Bewältigung und Aufarbeitung. Darüber hinaus bietet das Gremium eine Chance zur weiteren Enttabuisierung durch das öffentliche Thematisieren von Erlebnissen und trägt somit auch zur weiteren Schärfung des Bewusstseins in unserer Gesellschaft bei.

Sofern ein zukünftiger Landesbetroffenenrat auf Augenhöhe im politischen Diskurs zum Thema Kinderschutz und Kinderrechte eingebunden wird, stellt er einen großen Mehrwert dar. Dabei ist zwingend auf die personelle und sachliche Ausstattung des Gremiums zu achten. Ehrenamtliches Engagement muss gestärkt werden, z.B. durch eine hauptamtliche Geschäftsstelle, welche aus Landesmitteln finanziert wird. Dabei muss gewährleistet werden, dass der Landesbetroffenenrat an der Auswahl personeller Ressourcen beteiligt und die Weisungsbefugnis gesichert wird. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass vorhandene Strukturen und Institutionen ihrerseits mit den notwendigen Ressourcen ausgestattet sind, um eine dialogorientierte, konstruktive Zusammenarbeit mit einem solchen Gremium führen zu können.

In diesem Zusammenhang weist der LEB darauf hin, dass §5 Abs. 1 Landeskinderschutzgesetz NRW für die örtlichen Jugendämter als Mindeststandard für die Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung auf eine Veröffentlichung der Landesjugendämter verweist. Diese Veröffentlichung weist an mehreren Stellen auf den kritischen Gelingensfaktor personeller Ressourcen hin.<sup>3</sup> Ebenso regelt §9 Abs. 2 Landeskinderschutzgesetz NRW, dass jedes Jugendamt zur interdisziplinären Zusammenarbeit eine Koordinierungsstelle für das Netzwerk Kinderschutz unterhält. Nach der Meinung des LEB wäre auch eine potenzielle Zusammenarbeit mit einem Landesbetroffenenrat hier anzusiedeln.

---

<sup>3</sup> Landschaftsverband Rheinland, Landschaftsverband Westfalen Lippe (2020): Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß §8a SGB VIII, abrufbar unter: [https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente\\_94/jugend\\_mter\\_1/allgemeiner\\_sozialer\\_dienst/Gelingensfaktoren\\_Schutzauftrag\\_PDF-UA.pdf](https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/jugend_mter_1/allgemeiner_sozialer_dienst/Gelingensfaktoren_Schutzauftrag_PDF-UA.pdf), bspw. S.56

In der Praxis kann jedoch festgestellt werden, dass die örtlichen Jugendämter Schwierigkeiten bei der Rekrutierung von Fachpersonal und der entsprechenden Stellenbesetzung haben. Fördermittel nach dem Landeskinderschutzgesetz laufen demnach bereits heute ins Leere.

Die Ansiedlung des Landesbetroffenenrates an die existierende Kinderschutzkommission des Landtages erscheint dem LEB sinnvoll. Dabei ist eine Unabhängigkeit des Gremiums zwingend sicherzustellen. Eine feste, beratende Funktion als ständiges Mitglied der Kinderschutzkommission wird durch den LEB uneingeschränkt unterstützt.

Mit Blick auf die Schaffung eines zusätzlichen Amtes für eine(n) Landesbeauftragte(n) für Kinderschutz und Kinderrechte möchte der LEB die folgenden Überlegungen teilen.

Die gleichzeitige Einrichtung eines Landesbetroffenenrates und einer oder eines Landesbeauftragten birgt Konfliktpotenzial, da beide vertrauensvoll zusammenarbeiten müssen. Unabhängige Bewerbungs- und Auswahlverfahren können darin resultieren, dass bei unabhängiger Besetzung im Anschluss die Kooperationsbereitschaft und der Wille zur Zusammenarbeit eingeschränkt sind. Soziale Kompetenzen können nur bedingt im Anschluss nachgeschärft werden. Vielmehr wäre aus der Sicht des LEB zu überlegen, ob zunächst ein Landesbetroffenerrat installiert wird und dieses Gremium im Anschluss an den Überlegungen, ob ein(e) Landesbeauftragte(r) zu benennen ist, beteiligt wird. Ebenfalls ist die Beteiligung des Gremiums am Auswahlverfahren für die entsprechende personelle Ressource zielführend.

Abschließend betont der LEB, dass die Bewusstseinschärfung der Gesellschaft für den Kinderschutz sowie dessen kontinuierliche Weiterentwicklung in NRW keine kurzfristigen Aufgaben sein werden. Es bedarf daher gesicherter finanzieller Mittel, um zusätzliche Gremien und Ämter nachhaltig zu installieren. Zudem dürfen Kinderrechte nicht allein aufgrund ihrer Missachtung in das öffentliche Interesse gerückt werden. Hier müssen zeitgleich weitere Anstrengungen unternommen werden, um Kinder und Jugendliche als wesentliche Bevölkerungsgruppe systematisch zu stärken.

Mit freundlichen Grüßen

**Landeselternbeirat der Kindertageseinrichtungen NRW**

Landeselternbeirat der Kindertageseinrichtungen NRW e.V.

**Geschäftsstelle:** Landeselternbeirat der Kindertageseinrichtungen NRW, c/o Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW, Völklinger Straße 4, 40219 Düsseldorf

**Mail** [kontakt@lebnrw.de](mailto:kontakt@lebnrw.de) | **Homepage** [www.lebnrw.de](http://www.lebnrw.de) | **Facebook** [www.facebook.com/landeselternbeirat.nrw](https://www.facebook.com/landeselternbeirat.nrw)